



Schwangerschaft, Geburt

und erste Lebensjahre

Informationen für (werdende) Eltern
im Landkreis Mittelsachsen



**HEBAMME
GEFUNDEN?**
S. 5-7

Einleitung

WERDEN SIE ELTERN ODER HABEN SIE GERADE EIN KIND BEKOMMEN?

Diese Broschüre soll Ihnen als Wegweiser in sozialen Belangen von Schwangerschaft, Geburt und ersten Lebensjahren dienen. Sie erhalten Informationen über regionale Beratungsangebote, finanzielle Unterstützungen sowie Zuständigkeiten und Ansprechpartner im Landkreis Mittelsachsen.



Impressum

HERAUSGEBER

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Jugend und Familie
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg
www.landkreis-mittelsachsen.de

LAYOUT, SATZ UND DRUCK

Arten & Vielfalt GbR
Eichbergstr. 9
04720 Döbeln
www.artenundvielfalt.de

QUELLENVERWEIS

Abteilung Jugend und Familie/Referat Besondere
Soziale Dienste des Landratsamtes Mittelsachsen
Pressestelle des Landratsamtes Mittelsachsen
Titelfoto: © angiolina – www.fotolia.de

Titel, Umschlaggestaltung sowie Art und Anordnung des Inhaltes sind zugunsten des jeweiligen Inhabers dieser Rechte urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Übersetzungen sind – auch auszugsweise – nicht gestattet. Nachdruck oder Reproduktion, gleich welcher Art, ob Fotokopie, Mikrofilm, Datenerfassung, Datenträger oder online sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers erlaubt.

Diese Broschüre wurde erstellt im Rahmen der Netzwerkarbeit präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen. Bei Anregungen bzw. Hinweisen wenden Sie sich bitte an folgende Kontaktdaten: 03731 799 6217 oder 03731 799 3259 netzwerk@landkreis-mittelsachsen.de

Wenn neben der maskulinen Form nicht konsequent die feminine Form verwenden, so geschieht das ausschließlich wegen der einfachen Lesbarkeit.

Die Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Stand: Dezember 2021, 10. Auflage

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Seite

VORSORGE, ENTBINDUNG UND MEDIZINISCHE BETREUUNG FÜR (WERDENDE) MUTTER UND KIND

Ausstellung des Mutterpasses	4
Frauenärztliche Vorsorgetermine	4
Hebamme / Familienhebamme / Übersicht Hebammen	5-7
Übersicht Entbindungsmöglichkeiten	7
Kinderarzt/-ärztin / Übersicht Kinderärzte	8-9
Früherkennungsuntersuchungen U1	10-11
Empfohlene Impfungen	11-12

FINANZIELLE LEISTUNGEN

Bundesstiftung „Hilfen für Familie, Mutter und Kind“	13
Schwangerschaft – Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II	14
Schwangerschaft – Empfängerinnen von Grundsicherung	14
Haushaltshilfe bei Schwangerschaft und Entbindung	15
Mutterschaftsgeld	15
Kindergeld / Kinderzuschlag	16
Begrüßungsgeld für Neugeborene	16
Bundeselterngeld	16-17
Landeserziehungsgeld	17
Unterhalt	18
Unterhaltsvorschuss	19
Wohngeld	19
Kostenübernahme für die Kindertagesbetreuung	20

BERATUNGSANGEBOTE

Schwangerenberatung	21
Schwangerschaft als Konflikt	22-23
Vaterschaftsanerkennung	23
Sorgerechtserklärung	24
Willkommensbesuch rund um die Geburt	24
Allgemeiner Sozialer Dienst	25
Hilfe für Eltern mit Schreibabys	25-26
Familien mit Kindern mit (drohender) Behinderung	26
Familienbildung	27
Familienbegleitung	28

SONSTIGES

Arbeitgeber	29
Mutterschutzzeit / Kündigungsschutz	29
Krankenversicherung des Kindes	29
Standesamt	29

CHECKLISTE

30

VORSORGE, ENTBINDUNG UND MEDIZINISCHE BETREUUNG FÜR (WERDENDE) MUTTER UND KIND

Die Lebensphase Schwangerschaft und Beginn der Elternschaft ist eine sehr intensive und schöne, aber auch herausfordernde Zeit im Leben eines Menschen. Freude und Glück über die neue Lebenssituation sowie viele schöne Erlebnisse werden mitunter begleitet von Sorgen, Ängsten und Unsicherheiten.

In Mittelsachsen stehen allen Eltern zahlreiche Unterstützungs-, Hilfs- und Beratungsangebote zur

Verfügung, welche zur Gesundheitsförderung von Mutter und Kind beitragen, zu finanziellen und rechtlichen Ansprüchen beraten und beim Start in die Elternzeit hilfreich zur Seite stehen.

Dieses Kapitel bietet Ihnen eine Übersicht über mögliche Ansprechpartner, die Sie als (werdende) Eltern in der Zeit der Schwangerschaft, Geburt und erste Lebensjahre kontaktieren können.

AUSSTELLUNG DES MUTTERPASSES

Der Frauenarzt/Die Frauenärztin oder die Hebamme stellt die Schwangerschaft fest und überreicht Ihnen den Mutterpass. Im Mutterpass werden bis zur Geburt des Kindes alle relevanten Daten zur Gesundheit der Mutter, zum Zustand des Kindes wie z. B. Lage, Gewicht, Größe etc. und der voraussichtliche Geburtstermin eingetragen.

In Notfällen kann anhand dieses Passes schneller und passender reagiert werden, deshalb tragen Sie diesen immer bei sich.



FRAUENÄRZTLICHE VORSORGETERMINE

Allen Schwangeren wird eine umfassende Betreuung durch den Frauenarzt oder die Frauenärztin von der Krankenkasse gewährt.

Nach Feststellung der Schwangerschaft erfolgt aller vier Wochen eine frauenärztliche Untersuchung, ab der 32. Schwangerschaftswoche alle zwei Wochen. Dies beinhaltet unter anderem verschiedene Laboruntersuchungen und drei Ultraschalluntersuchungen. Ziel der ärztlichen Betreuung ist es, für einen problemlosen Verlauf der Schwangerschaft und das gesunde Heranwachsen Ihres Kindes zu sorgen. Zusätzlich dazu ist es möglich, durch weitere Laboruntersuchungen das Wissen um die Gesundheit Ihres Kindes zu vergrößern, die Kosten dafür müssen allerdings privat getragen werden. Ihr Arzt oder Ihre Ärztin berät Sie zu diesen zusätzlichen Untersuchungen gern.



VORSORGE, ENTBINDUNG UND MEDIZINISCHE BETREUUNG FÜR (WERDENDE) MUTTER UND KIND

HEBAMME



Die Hebamme ist eine wichtige Kontaktperson, die Sie während Ihrer Schwangerschaft bis zum Ende der Stillzeit betreut und zu allen Fragen der Schwangerschaft, der Geburt, des Wochenbetts und der Zeit danach berät. Alternativ zum Frauenarzt oder zur Frauenärztin kann die Hebamme auch die Vorsorgeuntersuchungen inklusive Blutabnahme und CTG durchführen (jedoch keinen Ultraschall).

Die Hebammenhilfe ist eine Leistung aller gesetzlichen Krankenkassen und kann von jeder schwangeren Frau kostenfrei genutzt werden. Zur Geburtsvorbereitung bieten die Hebammen spezielle Kurse an, zu denen Sie sich bitte möglichst frühzeitig anmelden sollten.

(s. *Übersicht Hebammen*, Seite 6–7)

FAMILIENHEBAMME

Familienhebammen bzw. Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (FGKIKP) sind Hebammen bzw. Kinderkrankenschwestern mit zusätzlicher psychosozialer Qualifikation, die (werdende) Eltern und deren Kinder bis zum ersten Geburtstag des Kindes betreuen. Die Familienhebamme begleitet die Familie im häuslichen Umfeld, sie berät u. a. zu Themen wie Ernährung, Pflege, Schreiverhalten, kindliche Entwicklung und Bedürfnisse. Sie unterstützt die Eltern bei der Entwicklung einer Tagesstruktur oder bei der Bewältigung von Alltagsschwierigkeiten, berät zu Hilfsangeboten und trägt somit zur Stärkung der Eltern sowie zur gesunden Entwicklung der Kinder bei. Dieses Unterstützungsangebot wird vorrangig Familien in herausfordernden Lebenslagen gewährt, die z. B. auf Grund von Minderjährigkeit, Früh- oder Mehrlingsgeburten, schwierigen sozialen Lebenslagen, Erkrankung oder Behinderung, sozialer Benachteiligung, geringem Bildungsstand oder mangelnder sozialer Unterstützung hervorgerufen werden.

Die Hilfe einer Familienhebamme/FGKIKP ist für die betreffende Familie kostenfrei (Förderung über die Bundesstiftung Frühe Hilfen) und kann nach Prüfung der familiären Situation sowie in Abhängigkeit der verfügbaren personellen Möglichkeiten gewährt werden. Die Leistung der Familienhebamme/FGKIKP erfolgt im Idealfall im Anschluss an die Regelversorgung einer Hebamme.

KONTAKT

Postanschrift:

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Jugend und Familie
Netzwerkkoordination präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
netzwerk@landkreis-mittelsachsen.de

VORSORGE, ENTBINDUNG UND MEDIZINISCHE BETREUUNG FÜR (WERDENDE) MUTTER UND KIND

ÜBERSICHT HEBAMMEN (ANGABEN OHNE GEWÄHR)

STADT/GEMEINDE	EINRICHTUNG/HEBAMME	TELEFON
Augustusburg	Hebammenpraxis Kullerbauch	0172 9841318
Döbeln	Katja Eck	03431 602768 oder 0173 8508729
Eppendorf	Hebammenpraxis Mina, Romina Krauß	0173 5391103
Flöha	Hebammenpraxis Janine Horn	0172 3417593
Flöha	Hebammenpraxis Flöha, Kirsten Zeil	037292 23441 oder 0175 2742576
Frankenberg	Mandy Frevert	0174 4094010
Frankenberg	Denise Garcia	0157 80218940
Frankenberg	Hebammenpraxis, Frau Dietze, Frau Jagusch Frau Braune	03724 8892235 oder 0176 12020700 0176 96973265
Freiberg	Praxis Rundherum	0176 66674116
Freiberg	Geburtenhaus	03731 206137
Freiberg	Katrin Heinrich	0162 9164121
Freiberg	Hebammenpraxis, Frau Heinrich Frau Müller	0162 9164121 oder 0174 3258051
Freiberg (inkl. Erzgebirgsregion)	Ellen Lange	0173 3727871
Geringswalde	Eva-Katrin Wende	037382 12760
Großweitzschen	Hebammenpraxis Carola Haschke	03431 625912 oder 0174 6161358
Großweitzschen	Maria Klupsch	0160 90950915
Hainichen	Janett Wolf	0172 3674586
Halsbrücke	Ilka Van Lengen	0172 9077694
Königshain-Wiederau	Sandy Jacob	0172 9774257
Königshain-Wiederau	Kristin Dreger	0151 41637475
Leisnig	Diana Fischer	0162 9233791
Leisnig	Jenny Helbig	034321 635901 oder 015732628772
Leisnig	Julia Kleinert	034321 13124
Lichtenwalde	Hebammenpraxis Jagusch	037206 880428 oder 0176 12020700
Mittweida	Hebammenpraxis Murmel, Sandy Rimbeck	03727 999460 oder 0171 1466074
Mittweida	Hebammenpraxis Maike Braun	0172 3671908

VORSORGE, ENTBINDUNG UND MEDIZINISCHE BETREUUNG FÜR (WERDENDE) MUTTER UND KIND

STADT/GEMEINDE	EINRICHTUNG/HEBAMME	TELEFON
Niederstriegis	Jasmin Übermuth	0173 3555654
Mittweida	Landkreis Mittweida Krankenhaus gGmbH – Hebammen	03727 991121
Oberschöna	Eva Naumann	0172 4721516
Penig	Hebammenpraxis Kugelrund, Anke Posern	037381 5392 oder 0171 6274532
Rochlitz	Hebammenpraxis Plus1, Manuela Keppler	03737 781222 oder 0170 4465971
Rossau	Josephine Demmler	0163 4606562
Rossau	Kerstin Kluge	03727 648747 oder 0172 3732381
Roßwein	Jasmin Übermuth	0173 3555654
Taura	Anke Dietze	03724 8892235
Waldheim	Doreen Jendrosek	0172 9157093
Waldheim	Ines Töpfer	0171 2937381

ÜBERSICHT ENTBINDUNGSMÖGLICHKEITEN

STATIONÄRE / AMBULANTE GEBURT IM KRANKENHAUS

» FREIBERG

Kreiskrankenhaus
Freiberg gGmbH
Donatsring 20
09599 Freiberg
Telefon: 03731 770

» MITTWEIDA

Landkreis Mittweida
Krankenhaus gGmbH
Hainichener Straße 4 – 6
09648 Mittweida
Telefon: 03727 99 1111

» RIESA

Elblandklinikum Riesa
Weinbergstraße 8
01589 Riesa
Telefon: 03525 75 40
Kreißaal: 03525 75 3710

» GRIMMA

Muldentalkliniken Grimma
Kleiststraße 5
04668 Grimma
Station: 03437 9378 4410
Kreißaal: 03437 9378 4440

STILLINFORMATIONEN

Still-Hotline - täglich 24h erreichbar - Riesa: 03525 75 3710

AMBULANTE ENTBINDUNG IM GEBURTENHAUS

» FREIBERG

Geburtenhaus Freiberg
Oststraße 5, 09599 Freiberg
Telefon: 03731 206137

HAUSGEBURT MIT HEBAMMENBEGLEITUNG

Die Hebamme Ihrer Wahl berät Sie gern.

VORSORGE, ENTBINDUNG UND MEDIZINISCHE BETREUUNG FÜR (WERDENDE) MUTTER UND KIND

KINDERARZT UND -ÄRZTIN

Kinderärzte sind die wichtigsten Kontaktpersonen, wenn es um die Gesundheit von Kindern geht. Sie behandeln Kinder bei Krankheit, führen die gesetzlich festgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen und die empfohlenen Schutzimpfungen durch. In den Praxen der Kinder- und Jugendärzte werden Kinder und Jugendliche vom Neugeborenenalter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr behandelt. Kinderärzte und Kinderärztinnen behandeln akute und chronische Erkrankungen ambulant, beraten bei Entwicklungs-

fragen und Entwicklungsstörungen, führen komplexe Diagnoseleistungen, Impfungen und Früherkennungsuntersuchungen ab der U2 sowie Schul-, Kita- und Berufsuntersuchungen durch. Die Kosten dieser ärztlichen Behandlungen werden von den Krankenkassen ohne Zuzahlung der Versicherten getragen. Spezielle Zusatzleistungen wie Sportatteste oder die Untersuchungen bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung übernimmt die Krankenkasse nicht, diese müssen privat finanziert werden.



© Syda Productions – www.fotolia.com

ÜBERSICHT KINDERÄRZTE (ANGABEN OHNE GEWÄHR)

STADT/GEMEINDE	KINDERARZT	TELEFON
Brand-Erbisdorf	MU Dr. Henrieta Fenikova August-Bebel-Straße 34, 09618 Brand-Erbisdorf	037322 3660
Burgstädt	Dipl.-Med. Heinz Grimm Goethestraße 4a, 09217 Burgstädt	03724 15017
Burgstädt	Dr. med. N. Börner Bertolt-Brecht-Straße 2a, 09217 Burgstädt	03724 14828

VORSORGE, ENTBINDUNG UND MEDIZINISCHE BETREUUNG FÜR (WERDENDE) MUTTER UND KIND

ÜBERSICHT KINDERÄRZTE (ANGABEN OHNE GEWÄHR)

STADT/GEMEINDE	KINDERARZT	TELEFON
Döbeln	Dr. med. Eckhardt Erdmann/Susanne Bley FÄ für Kinder und Jugendheilkunde Grimmaische Straße 21, 04720 Döbeln	03431 710397
Döbeln	Dr. med. Margit Richter Niedermarkt 30, 04720 Döbeln	03431 570000
Flöha	Kinderarztpraxis Cornelia Katzorke Augustusburger Straße 110, 09557 Flöha	03726 7890970
Frankenberg	Dr. med. Romy Kunadt Kopernikusstraße 43 – 45, 09669 Frankenberg	037206 4146
Frankenberg	Dr. med. Jana Nestler Baderberg 2, 09669 Frankenberg	037206 2221
Frankenberg	Dr. med. Esther Weinhold August-Bebel-Straße 6, 09669 Frankenberg	037206 2653
Freiberg	Dr. med. Evelin Rehwald Glück-Auf-Straße 1b, 09599 Freiberg	03731 206220
Freiberg	Dr. med. Kathrin Schmidt Karl-Kegel-Straße 71, 09599 Freiberg	03731 76069
Freiberg	Dr. med. Sebastian Weise Meißner Gasse 24, 09599 Freiberg	03731 248456
Freiberg	Dr. med. Susan Ralle Dörnerzaunstraße 1, 09599 Freiberg	03731 464440
Freiberg	MVZ FG Kreiskrankenhaus Dr. med. Jenny Gössel Donatsring 20, 09599 Freiberg	03731 772446
Geringswalde	Dr. med. Dirk Völs (praktischer Arzt) Bahnhofstraße 31, 09326 Geringswalde	037382 81985
Hainichen	Dipl.-Med. Andrea Pötzsch Karlstraße 2, 09661 Hainichen	037207 3268
Leisnig	Frau Antje Wiederanders, Helios MVZ Rochlitz Kinder- und Jugendmedizin Helios Klinik Leisnig, Colditzer Straße 48, 04703 Leisnig	034321 80
Mittweida	Dipl. med. Tom Geißler - FA für Kinder- und Jugendmedizin Lauenhainer Straße 57, 09648 Mittweida	03727 2926
Mittweida	Elvira Hoffmann – Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin MVZ LK MW Krankenhaus Robert-Koch-Straße 3, 09648 Mittweida	03727 991050
Oederan	Dipl.-Med. Elke Helbig Chemnitzer Straße 39, 09569 Oederan	037292 21170
Penig	Dipl.-Med. Anne Göhler Tauschaer Weg 6, 09322 Penig	037381 80022

VORSORGE, ENTBINDUNG UND MEDIZINISCHE BETREUUNG FÜR (WERDENDE) MUTTER UND KIND

FRÜHERKENNUNGSUNTERSUCHUNGEN U1–U9

DAS WICHTIGSTE ZU DEN FRÜHERKENNUNGSUNTERSUCHUNGEN

FRÜHERKENNUNGSUNTERSUCHUNG	UNTERSUCHUNGSSCHWERPUNKTE
U1 Nach der Geburt	<ul style="list-style-type: none">○ Atmung○ Herzschlag○ Reflexe
U2 3. bis 10. Lebenstag	<ul style="list-style-type: none">○ innere Organe, Sinnesorgane○ Früherkennung von Stoffwechselerkrankungen○ Hörscreening
U3 4. bis 5. Lebenswoche	<ul style="list-style-type: none">○ Größe, Gewicht, Ernährungszustand○ Hüftgelenke, Augenreaktionen, Hörvermögen
U4 3. bis 4. Lebensmonat	<ul style="list-style-type: none">○ Bewegungsverhalten und Greifreflexe○ Seh- und Hörvermögen○ Wachstum, Ernährung und Verdauung
U5 6. bis 7. Lebensmonat	<ul style="list-style-type: none">○ körperliche Entwicklung (selbständiges Drehen vom Rücken auf den Bauch, Greifen nach Gegenständen)○ Zähne, Ernährung○ Überprüfung Impfstatus/ggf. Schutzimpfung
U6 10. bis 12. Lebensmonat	<ul style="list-style-type: none">○ körperliche Entwicklung (Krabbeln, Hochziehen, erste Schritte)○ Sprachentwicklung, Hör- und Sehtest○ Verhaltensweisen○ Überprüfung Impfstatus/ggf. Schutzimpfung
U7 12. bis 24. Lebensmonat	<ul style="list-style-type: none">○ körperliche und geistige Entwicklung (z. B. Laufen, Bücken, Aufrichten, Hören, Sehen, Verstehen, Sprechen)○ Überprüfung Impfstatus/ggf. Schutzimpfung
U7a 2 Jahre + 10 Monate bis 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none">○ Sehtest, Sprachentwicklung○ gründliche körperliche Untersuchung○ Überprüfung Impfstatus/ggf. Schutzimpfung

VORSORGE, ENTBINDUNG UND MEDIZINISCHE BETREUUNG FÜR (WERDENDE) MUTTER UND KIND

FRÜHERKENNUNGSUNTERSUCHUNG	UNTERSUCHUNGSSCHWERPUNKTE
U8 3 Jahre + 10 Monate bis 4 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> ○ körperliche Geschicklichkeit ○ Hör- und Sehtest, Sprachentwicklung ○ Kontaktfähigkeit, Selbständigkeit ○ Überprüfung Impfstatus/ggf. Schutzimpfung
U9 5 Jahre bis 5 Jahre + 4 Monate	<ul style="list-style-type: none"> ○ körperliche und geistige Entwicklung ○ Hör- und Sehtest, Sprachentwicklung ○ Überprüfung Impfstatus/ggf. Schutzimpfung

(BZgA: 10 Chancen für Ihr Kind. Das Wichtigste zu den Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U9., 04.2014)

EMPFOHLENE IMPFUNGEN

IMPFKALENDER FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Zu welchem Zeitpunkt welche Impfung in welcher Dosierung für Ihr Kind erfolgen sollte, besprechen Sie am Besten individuell mit Ihrem Kinderarzt.

Bitte beachten Sie die neue Regelung: Ab März 2020 müssen Eltern vor der Aufnahme ihrer Kinder in eine Kita oder Schule nachweisen, dass ihre Kinder eine Masernschutzimpfung erhalten haben. Ohne Masernschutzimpfung dürfen Kinder in Kitas und Betreuungseinrichtungen nicht aufgenommen werden! Genauere Auskünfte zum Thema "Impfen" erhalten sie auf der Internetseite des Robert-Koch-Institutes (RKI) in 20 div. Sprachen.

EMPFOHLENES IMPFALTER	EMPFOHLENE IMPFUNGEN (STIKO – STÄNDIGE IMPFKOMMISSION)
ab 6. Lebenswoche	1. Impfung: Rotaviren Erste Impfstoffdosis ab dem Alter von 6 Wochen, je nach verwendetem Impfstoff 2 bzw. 3 Impfstoffdosen im Abstand von min. 4 Wochen
ab 2. Lebensmonat	1. Impfung: 6-fach-Impfung (Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten, Haemophilus influenza Typ b, Kinderlähmung (Polio), Hepatitis B) 1. Impfung: Pneumokokken
ab 3. Lebensmonat	2. Impfung: Rotaviren

VORSORGE, ENTBINDUNG UND MEDIZINISCHE BETREUUNG FÜR (WERDENDE) MUTTER UND KIND

EMPFOHLENES IMPFALTER	EMPFOHLENE IMPFUNGEN (STIKO – STÄNDIGE IMPFKOMMISSION)
ab 4. Lebensmonat	<p>2. Impfung: 6-fach-Impfung (Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten, Haemophilus influenza Typ b, Kinderlähmung (Polio), Hepatitis B)</p> <p>2. Impfung: Pneumokokken</p> <p>ggf. 3. Impfung: Rotavirus</p>
11.–14. Lebensmonat	<p>3. Impfung: 6-fach-Impfung (Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten, Haemophilus influenza Typ b, Kinderlähmung (Polio), Hepatitis B)</p> <p>3. Impfung: Pneumokokken</p> <p>1. Impfung: 3-fach-Impfung MMR* (Mumps, Masern, Röteln)</p> <p>1. Impfung: Windpocken</p> <p>1. Impfung: Meningokokken C</p>
15.–23. Lebensmonat	<p>2. Impfung: 3-fach-Impfung MMR** (Mumps, Masern, Röteln)</p> <p>2. Impfung: Windpocken</p>
5–6 Jahre	<p>1. Auffrischimpfung: Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten</p>
9–16 Jahre	<p>1.+2. Impfung: Gebärmutterhalskrebs</p> <p>2. Auffrischimpfung: Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten</p> <p>1. Auffrischimpfung: Kinderlähmung (Polio)</p>
ab 18 Jahren	<p>Auffrischimpfung bzw. Nachholimpfung: Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten</p> <p>ggf. Nachholimpfung: Masern</p>

* 1. Teilimpfung gegen Masern, (aber auch früher ab 9 Monaten, z.B. bei Ansteckungsgefahr oder Aufnahme in eine Einrichtung)

** Die zweite Masernimpfung soll frühestens vier Wochen nach der ersten Impfung und spätestens gegen Ende des zweiten Lebensjahres erfolgen.

(Ständige Impfkommision (STIKO): Impfkalendar August 2021)

Das Thema der finanziellen Absicherung der Familie gewinnt mit steigender Personenzahl, z.B. durch die Geburt eines Kindes, an Bedeutung. Je mehr Personen im Haushalt leben und versorgt werden müssen, desto größer wird auch das dafür notwendige monatliche Haushaltsbudget.

Um Eltern sowie alleinerziehenden Müttern und Vätern in dieser Hinsicht eine Entlastung anzubieten, stehen viele finanzielle Hilfen des Bundes, der Länder und der Kommunen zur Verfügung, die unter bestimmten Voraussetzungen beantragt werden können. Diese Leistungen reichen von Kinder- und Elterngeld über Hilfen für Familien mit niedrigem Einkommen und Arbeitslosigkeit bis hin zu steuerlichen Entlastungen. Sie unterstützen Familien bei der Bewältigung der finanziellen Belastungen im Familienalltag und wirken finanziellen Nöten und sozialer Benachteiligung entgegen.

Das Kapitel „Finanzielle Leistungen“ bietet einen



Überblick über mögliche finanzielle Hilfen, die von (werdenden) Eltern bzw. Alleinerziehenden beantragt werden können.

Die Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, akt. Stand Dezember 2021.

BUNDESSTIFTUNG „HILFEN FÜR FAMILIE, MUTTER UND KIND“

Um Familien, Alleinerziehenden oder Schwangeren in besonderen Notlagen schnell und unbürokratisch zu helfen, hat der Freistaat Sachsen die Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ gegründet.

Die „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ hilft schwangeren Frauen nach Prüfung der Einkommensverhältnisse. Diese erhalten auf unbürokratischem Weg ergänzende finanzielle Hilfen, die ihnen die Entscheidung für das Leben des Kindes und die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtern sollen.

Im Rahmen der Antragstellung wird individuell und vertraulich beraten, auch zu möglichen Leistungsansprüchen vor und nach der Geburt sowie zu anderen Hilfsangeboten im regionalen Umfeld.

Kontakt und Antrag:

Der Antrag auf Hilfe kann während der Schwangerschaft in einer Schwangerschaftsberatungsstelle (siehe Seite 20 - 21) gestellt werden.

Dort liegen die entsprechenden Formulare bereit.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.familie.sachsen.de/muki-stiftung



© Wellnhofer Designs – www.fotolia.com

FINANZIELLE LEISTUNGEN

SCHWANGERSCHAFT – EMPFÄNGERINNEN VON ARBEITSLOSENGELD II

Schwangere, die Arbeitslosengeld II beziehen, können gemäß SGB II bei den Jobcentern des Landkreises Anträge auf Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt, wie Umstandsbekleidung und Babyerstausrüstung inkl. notwendigen Hausrats, stellen. Zusätzlich können Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf geltend machen. Die Bewilligung ist

einkommensabhängig.

Schwangere, die nicht im Leistungsbezug der Jobcenter stehen, können bei geringem Einkommen dennoch einen (Teil-)Anspruch auf die einmaligen Unterstützungsleistungen nach SGB II haben. Anträge auf einmalige Bedarfe werden bei den Jobcentern des jeweiligen Einzugsgebietes gestellt.

KONTAKT

STADT/GEMEINDE	ADRESSE	TELEFON
STANDORT DÖBELN	Jobcenter, Burgstraße 34, 04720 Döbeln	Für Ihre Anliegen sind wir telefonisch auch unter folgenden Rufnummern von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr für Sie erreichbar:
STANDORT FREIBERG	Jobcenter, Chemnitzer Straße 8, 09599 Freiberg	Servicrufnummer: 03727 9966 900 Zusätzliche Hotline: 03727 9966 225
STANDORT MITTWEIDA	Hainichener Straße 66a 09648 Mittweida	jobcenter-mittelsachsen@jobcenter-ge.de

SCHWANGERSCHAFT – EMPFÄNGERINNEN VON GRUNDSICHERUNG

Schwangere Frauen, die nicht erwerbsfähig sind und Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen, stellen den Antrag auf finanzielle Unterstützung in Form eines Sozialhilfeantrages bei der Abteilung Soziales des Landratsamtes Mittelsachsen.

Falls Sie nicht krankenversichert sind, stellen Sie zunächst einen Antrag auf Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) nach SGB II. Sollten Sie als erwerbsfähige Hilfebedürftige nach diesem Gesetz leistungsberechtigt sein, so werden Sie automatisch krankenversichert.

Jeder Mitarbeiter des Jobcenters oder des Sozialamtes hilft Ihnen gern!

KONTAKT

Postanschrift:

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Soziales/Referat Hilfe zum Lebensunterhalt
und Grundsicherung
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Sekretariat 03731 799 6303
soziales@landkreis-mittelsachsen.de

HAUSHALTSHILFE BEI SCHWANGERSCHAFT UND ENTBINDUNG

Wenn aufgrund von Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist und niemand sonst im Haushalt diesen weiterführen kann, kann nach § 199 RVO ein Antrag auf eine Haushaltshilfe bei den gesetzlichen Krankenkassen gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die versicherte Frau einen Haushalt hat und diesen auch selbst führt. Außerdem muss die Schwangerschaft (z. B. bei ärztlich verordneter Bettruhe) bzw. die Entbindung die Leistungsursache sein. Haushaltshilfen in der Schwangerschaft sind nur für Notsituationen gedacht, der Arzt muss die Notwendigkeit durch ein Rezept bescheinigen. Haushaltshilfe bei Schwangerschaft oder Entbindung unterliegt keiner

zeitlichen Beschränkung. Sie wird solange geleistet, wie dies von Seiten des Arztes oder der Hebamme für notwendig erachtet wird. Auch nach der Entbindung besteht grundsätzlich Anspruch, wenn die Frau durch die Folgen der Entbindung noch geschwächt und nicht zur Weiterführung des Haushalts in der Lage ist.

KONTAKT

Die Antragstellung erfolgt bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse.

MUTTERSCHAFTSGELD

Schwangere Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder arbeitslos gemeldet sind, befinden sich im Idealfall sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung im Mutterschutz. Während dieser Zeit haben sie einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld und den Zuschuss des Arbeitgebers.

Die Beantragung kann ab der 33. Schwangerschaftswoche erfolgen. Gesetzlich Versicherte erhalten von der Krankenversicherung bis zu 13 Euro pro Kalendertag, die Differenz bis zum täglichen Nettoentgelt wird zusätzlich vom Arbeitgeber gezahlt.

Privat versicherte oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen sowie geringfügig Beschäftigte erhalten ein einmaliges Mutterschaftsgeld von bis zu 210 Euro von der Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamtes sofern wegen der Inanspruchnahme der Schutzfristen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird.

KONTAKT

Beratung und Antragstellung für Schwangere in einem Arbeitsverhältnis bzw. arbeitslose Schwangere:
eigene gesetzliche Krankenkasse

Beratung und Antragstellung für privat Versicherte bzw. familienversicherte Schwangere, geringfügig beschäftigte Schwangere:
Bundesversicherungsamt,
Mutterschaftsgeldstelle
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
0228 6191 888
mutterschaftsgeldstelle@bvamt.bund.de
www.mutterschaftsgeld.de

FINANZIELLE LEISTUNGEN

KINDERGELD/KINDERZUSCHLAG

Der **Kindergeldanspruch** entsteht bereits im Geburtsmonat und wird uneingeschränkt bis zum 18. Geburtstag gewährt. Darüber hinaus bleibt dieser Anspruch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bestehen, wenn sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, arbeits bzw. ausbildungssuchend gemeldet ist oder Wehrdienst leistet. Es beträgt pro Kind 219 Euro monatlich, für das dritte Kind 225 Euro und ab dem vierten Kind 250 Euro (Stand 12/2021).

Beamte oder Beschäftigte im öffentlichen Dienst wenden sich bitte an ihren Arbeitgeber.

Der **Kinderzuschlag** wird nur auf Antrag gezahlt und ist einkommensabhängig, d. h. er richtet sich an gering verdienende Eltern. Er wird für jedes zu berücksichtigende Kind einzeln berechnet, beträgt pro Kind bis zu 205 Euro monatlich und wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gezahlt. Der Kinderzuschlag wird normalerweise für 6 Monate bewilligt. Nicht anspruchsberechtigt sind Empfänger

von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe.

Zum 01.01.2021 traten Änderungen in Kraft:

Die oberen Einkommensgrenzen werden abgeschafft und ein erweiterter Zugang zum Kindergeld wird eingeführt.

Die Antragstellung erfolgt bei der zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Anträge können auch im Internet unter www.familienkasse.de heruntergeladen werden.

KONTAKT

Postanschrift:

Bundesagentur für Arbeit

Familienkasse Chemnitz

09092 Chemnitz

Servicetelefon: 0800 4555530

Familienkasse-Sachsen@arbeitsagentur.de

www.familienkasse.de

BEGRÜSSUNGSGELD, BEGRÜSSUNGSGESCHENK FÜR NEUGEBORENE

Viele Städte und Gemeinden des Landkreises zahlen für jedes neugeborene Kind Begrüßungsgeld oder bieten ein anderes Willkommensgeschenk an, beispielsweise in Form eines Gutscheines für die Kostenübernahme des Elternbeitrages in einer Kindertagesstätte für einen Monat. Die Höhe des Begrüßungsgeldes ist je nach Stadt oder Gemeinde individuell, teilweise wird es in Kombination mit oder in

Form eines Sparguthabens für das Kind bei einem Geldinstitut ausgezahlt. Diese Geste steht für Familienfreundlichkeit der Kommune und signalisiert, dass junge Familien willkommen sind.

KONTAKT

zuständige Stadt- und Gemeindeverwaltung

BUNDESELTERNGELD

Das Basiselterngeld als Familienleistungen können Eltern grundsätzlich mit Geburt des Kindes für maximal 12 Lebensmonate beantragen. Zwei weitere Lebensmonate Basiselterngeld (Partnermonate) können bezogen werden, wenn sich bei mindestens einem Elternteil im Bezugszeitraum für zwei Monate das Erwerbseinkommen gegenüber dem maßgeblichen Einkommen vor Geburt des Kindes vermindert.

Die Lebensmonate, die insgesamt zur Verfügung

stehen, können unter den Elternteilen frei aufgeteilt werden, jedoch sind dabei pro Elternteil mindestens zwei und maximal 12 Lebensmonate Basiselterngeld erlaubt.

Alleinerziehende Mütter/Väter können das Basiselterngeld 14 Monate lang in Anspruch nehmen, wenn sie die Voraussetzungen für den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24 b EStG) erfüllen.

Für besonders früh geborene Kinder (Geburten/Haushaltsaufnahmen ab 01.09.2021) stehen den Eltern bis zu vier zusätzliche Basiselterngeldmonate zu:

- Geburt mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Termin: ein zusätzlicher Monat Basiselterngeld
- Geburt mindestens acht Wochen vor dem errechneten Termin: zwei zusätzliche Monate Basiselterngeld
- Geburt mindestens zwölf Wochen vor dem errechneten Termin: drei zusätzliche Monate Basiselterngeld
- Geburt mindestens sechzehn Wochen vor dem errechneten Termin: vier zusätzliche Monate Basiselterngeld

Anspruchsberechtigt sind Erwerbstätige, Beamte, Selbständige/Gewerbetreibende, erwerbslose Eltern/-teile, Studierende, Auszubildende, Adoptiveltern und in Ausnahmefällen Verwandte dritten Grades, die mit dem Kind in einen gemeinsamen Haushalt leben und es selbst betreuen und erziehen.

Bundeselterngeld wird rückwirkend nur für drei Monate vor Antragseingang gezahlt.

Das Basiselterngeld ersetzt 67 Prozent bzw. bei Einkommen über 1.200 Euro 65 Prozent des Nettoerwerbseinkommens bis maximal 1.800 Euro (Höchstbetrag) und beträgt für nicht erwerbstätige Elternteile mindestens 300 Euro. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld im 300 Euro je Kind. Das Elterngeld erhöht sich um zehn Prozent, mindestens 75 Euro monatlich, solange im Haushalt ein weiteres Kind unter drei Jahren lebt („Geschwisterbonus“) – bei drei und mehr Kindern im Haushalt, wenn mindestens zwei Kinder jünger als sechs Jahre sind.

Bei Empfängern von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe wird das Elterngeld grundsätzlich vollständig als Einkommen berücksichtigt. Sofern die Eltern eine der genannten Leistungen zusätzlich zum Elterngeld beziehen, kann sich der Anspruch auf die jeweilige Leistung dadurch verringern. Eine Ausnahme gilt, wenn die Eltern vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, dann können sie auch bei Erhalt dieser Leistungen einen Elterngeldfreibetrag in Anspruch nehmen.

Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen vor der Geburt und beträgt höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen weiterhin anrechnungsfrei.

Bei der Feststellung von Unterhaltsansprüchen, bei der Berechnung von Kinderzuschlag und Wohngeld wird das Elterngeld in Höhe des Mindestbetrags (300 Euro) nicht angerechnet.

Die Antragsformulare werden zur Geburt von vielen Kliniken überreicht. Ebenso können sie im Internet des Landratsamtes ausgedruckt werden:

www.landkreis-mittelsachsen.de

Unverbindlicher Elterngeldrechner unter:

www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner

ElterngeldPlus

Aus einem Basiselterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Dies lohnt sich besonders, wenn Eltern während des Elterngeldbezugs Teilzeit arbeiten (bis zu 30 Wochenstunden, für Geburten ab 01.09.2021 maximal 32 Wochenstunden). Das Elterngeldbudget kann so flexibler genutzt werden. Auch Eltern, die nicht arbeiten, können mit dem ElterngeldPlus ihren Elterngeldbezug verdoppeln.

Grundsätzlich haben Eltern ab dem 15. Lebensmonat nur Anspruch auf ElterngeldPlus (und ggf. den Partnerschaftsbonus). Ausnahmen dazu können für besonders frühgeborene Kinder (für Geburten und Haushaltsaufnahmen ab 01.09.2021) gelten. Der Bezug darf dann nicht mehr unterbrochen werden. Das ElterngeldPlus beträgt monatlich die Hälfte des Basiselterngelds.

Näheres dazu erfahren Sie bei der zuständigen Elterngeldstelle des Landkreises.

KONTAKT

Postanschrift:

Landratsamt Mittelsachsen

Abteilung Jugend und Familie

Referat Kindschaftsrecht und Elterngeld

Frauensteiner Straße 43

09599 Freiberg

Frau Nowak-Radtke: 03731 799 6588

Sekretariat: 03731 799 6337

E-Mail: elterngeldstelle@landkreis-mittelsachsen.de

Die Übersicht der Ansprechpartner nach Zuständigkeitsbereich ist online einsehbar unter:

www.landkreis-mittelsachsen.de

FINANZIELLE LEISTUNGEN

LANDESERZIEHUNGSGELD

Landeserziehungsgeld wird auf Antrag vom Freistaat Sachsen im Anschluss an das Elterngeld und unter Beachtung bestimmter Einkommensgrenzen gewährt. Es wird längstens bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes gezahlt, jedoch nur, wenn das Kind noch nicht in einer Einrichtung/Tagespflege betreut wird. Eltern, die sich noch in der Ausbildung befinden, stellen einen Sonderfall dar. Ihnen steht innerhalb der Einkommensgrenzen das Landeserziehungsgeld auch zu, wenn ihr Kind eine Kindertagesstätte/Tagespflegeperson besucht.

KONTAKT

Postanschrift: Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Jugend und Familie
Referat Kindschaftsrecht und Elterngeld
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg
Frau Nowak-Radtke: 03731 799 6588
Sekretariat: 03731 799 6337
E-Mail: elterngeldstelle@landkreis-mittelsachsen.de
Die Übersicht der Ansprechpartner nach Zuständigkeitsbereich ist online einsehbar unter:
www.landkreis-mittelsachsen.de

UNTERHALT

Beide Eltern sind dem Kind gegenüber gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet. Der Elternteil, bei dem das minderjährige Kind wohnt, erfüllt diese Verpflichtung in der Regel durch Betreuung und Erziehung des Kindes. Der andere unterhaltspflichtige Elternteil ist zur Zahlung verpflichtet. Wie hoch der Unterhaltsanspruch im Einzelfall ist, hängt vom Alter des Kindes, dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen und der Anzahl der Unterhaltsberechtigten ab.

Unterhaltsansprüche von Kindern und betreuenden nichtehelichen Elternteilen können per Urkunde rechtsverbindlich in vollstreckbarer Form geregelt werden.

Wahlweise kann die Beurkundung von Unterhaltsansprüchen auch gebührenfrei beim Amtsgericht oder gebührenpflichtig beim Notar erfolgen.

Die Abteilung Jugend und Familie ist ebenfalls Ansprechpartner.

KONTAKT

Postanschrift:
Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Jugend und Familie, Kindschaftsrecht
und Elterngeld
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Besucheradresse:

Landratsamt Mittelsachsen Haus A
Abteilung Jugend und Familie/Kindschaftsrecht
Am Landratsamt 3, 09648 Mittweida
03731 799 1540 oder 03731 799 6355

Die Übersicht der Ansprechpartner nach Zuständigkeitsbereich ist online einsehbar unter:
www.landkreis-mittelsachsen.de

UNTERHALTSVORSCHUSS

Der Unterhaltsvorschuss wird jedem Kind gewährt, welches seinen Wohnsitz in Deutschland hat, von einem allein lebenden Elternteil versorgt wird und vom bar unterhaltspflichtigen Elternteil keinen, nicht regelmäßigen oder nicht ausreichenden Unterhalt erhält. Nach aktueller Rechtslage besteht der Anspruch darauf bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des anspruchsberechtigten Kindes. Der monatliche Auszahlungsbetrag beträgt ab 01.01.2022 für Kinder unter sechs Jahren 177 Euro, für Kinder von sechs bis zwölf Jahren 236 Euro und für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 314 Euro.

Nicht anspruchsberechtigt sind Kinder, deren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn der betreuende Elternteil wieder heiratet, bzw. das Kind bei den Großeltern, in einem Heim oder in Vollzeitpflege untergebracht ist.

KONTAKT

Postanschrift:

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Jugend und Familie
Referat Wirtschaftliche Jugendhilfe und
Unterhaltsvorschuss
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Besucheradresse:

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Jugend und Familie/Unterhaltsvorschuss
Am Landratsamt 3, 09648 Mittweida
Sekretariat: 03731 799 6337 oder 03731 799 6312

Die Notwendigen Antragsformulare sind auf der Homepage des Landratsamtes eingestellt:
www.landkreis-mittelsachsen.de

WOHNGELD

Wohngeld wird Haushalten mit geringem Einkommen als Zuschuss für die zu tragenden Wohnkosten gewährt. Die Leistung wird als „Mietzuschuss“ für Mieter von Wohnraum oder als „Lastenzuschuss“ für Eigentümer von selbst genutztem Wohnraum erbracht. Ein Ausschluss vom Wohngeld besteht beispielsweise für Haushalte, zu denen ausschließlich Empfänger von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt beziehungsweise Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehören, wenn in der Berechnung der Leistung die Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.

Wohngeld wird nur auf Antrag gewährt. Die entsprechenden Anträge werden in der Wohngeldbehörde wie auch in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen ausgegeben und entgegengenommen.

Information, Beratung und Antragstellung:

Besucheradresse:

Landratsamt Mittelsachsen Abteilung Soziales,
Referat Wohngeld und BAföG
Am Landratsamt 3, Haus A, 09648 Mittweida
Frau Teichgräber 03731 799 6010 (während der
Sprechzeiten)
wohngeld@landkreis-mittelsachsen.de und
www.landkreis-mittelsachsen.de

Postadresse:

Landratsamt Mittelsachsen Abteilung Soziales,
Referat Wohngeld und BAföG
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

KOSTENÜBERNAHME ELTERNBEITRÄGE



Wird ein Kind in Krippe, Kindergarten, Hort oder bei einer Kindertagespflegeperson betreut, zahlen die Eltern auf Grundlage des Betreuungsvertrages einen Elternbeitrag. Dieser kann auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist.

Haben Familien einen Anspruch auf

- Arbeitslosengeld II (SGB II),
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung (SGB XII),
- Asylbewerberleistungen,
- Kinderzuschlag oder
- Wohngeld

ergibt sich gleichzeitig auch ein Anspruch auf die Übernahme des Elternbeitrages. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Kind in einer kommunalen Einrichtung, in

einer Kindertagesstätte eines freien Trägers oder bei einer Tagespflegeperson betreut wird.

Die Übernahme der Elternbeiträge kann sich auch aus zu geringem Einkommen ergeben, ohne dass ein Leistungsanspruch nach den fünf oben genannten Fallgruppen bestehen muss.

Kitainformationssystem

Das Kita-Informationssystem des Landkreis Mittelsachsen kann helfen, den passenden Kita-Platz zu finden. Der Antrag auf Betreuung in der favorisierten Kindertageseinrichtung sollte frühzeitig eingereicht werden. Ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

www.landkreis-mittelsachsen.de/kitainformationssystem

KONTAKT:

Postanschrift:

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Jugend und Familie
Referat Kindertagesbetreuung und Förderung
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Besucheradresse:

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Jugend und Familie
Referat Kindertagesbetreuung und Förderung
Am Landratsamt 3, 09648 Mittweida
03731 799 6567 oder 03731 799 6337

BERATUNGSANGEBOTE

Die Lebensphase rund um Schwangerschaft, Geburt und erste Lebensjahre des Kindes ist sehr umfangreich und berührt eine Vielzahl von unterschiedlichen Themen. Daher bedarf es verschiedener Ansprechpartner für die unterschiedlichsten Fragestellungen. Im folgenden Kapitel finden Sie eine umfassende Übersicht über Beratungsangebote im Landkreis Mittelsachsen, die Ihnen für Ihr jeweiliges Anliegen Hilfe und Unterstützung rund um Schwangerschaft, Elternschaft sowie individueller sozialer Problemlagen anbieten.



SCHWANGERENBERATUNG

Jede Frau und jeder Mann hat das Recht auf Beratung zu Fragen der Schwangerschaft, Geburt und Familienplanung (§ 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz). Die Beratung ist in der Regel kostenlos und erfolgt auf Wunsch anonym.

Die Beraterinnen und Berater unterstützen Sie dabei, praktische Hilfestellungen in Anspruch zu nehmen und informieren Sie über familienfördernde Leistungen die Ihnen während der Schwangerschaft und nach der

Geburt zustehen. Einschließlich besonderer Rechte im Arbeitsleben, Hilfen bei der Wohnungssuche, beim Ausbildungsplatz, bei der Kinderbetreuung und zur Unterstützung für behinderte Menschen und ihre Familien.

In schwierigen psychosozialen Konfliktlagen helfen Ihnen die Beraterinnen und Berater vertrauensvoll, dass Sie individuelle Lösungswege finden.

STADT	BERATUNGSSTELLE	ANSPRECHPARTNER	TELEFON
Brand-Erbisdorf	DRK KV Freiberg e. V. Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Hauptstraße 27, 09618 Brand-Erbisdorf	Frau Schmidt-Kutter	037322 3471
Döbeln	Diakonie Döbeln e. V. Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Otto-Johnsen-Straße 4, 04720 Döbeln	Frau Schubert, Frau Winkler	03431 7126 20
Flöha	AWO KV Freiberg e. V. Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Fritz-Heckert-Straße 60, 09557 Flöha	Frau Herold Frau Kertzsch Frau Enger	03726 713777
Frankenberg	AWO KV Mittweida e. V. Außenstelle Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Freiberger Straße 50, 09669 Frankenberg	Frau Kellig	037206 884066
Freiberg	Diakonisches Werk Freiberg e.V. Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Petersstraße 44, 09599 Freiberg	Frau Bannach Frau Kühn Frau Dr. Werner Frau Rotsche	03731 482-250

STADT	BERATUNGSSTELLE	ANSPRECHPARTNER	TELEFON
Mittweida	AWO KV Mittweida e. V. Außenstelle Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Poststraße 29, 09648 Mittweida	Frau Kellig/Frau Gabriel	03727 955741 oder 03727 955742
Mittweida	pro familia, Landesverband Sachsen e. V. Schwangerschaftskonfliktberatung Mittweida Weberstraße 1, 09648 Mittweida	Frau Neubauer-Fritzsche	03727 9972032
Rochlitz	AWO KV Mittweida e. V. Außenstelle Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Bahnhofstraße 43, 09306 Rochlitz	Frau Gabriel	03737 7863870

SCHWANGERSCHAFT ALS KONFLIKT

SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKTBERATUNG

Haben Frauen oder Paare Schwierigkeiten im Umgang mit einer Schwangerschaft, stehen die Beraterinnen helfend und unterstützend zur Seite und versuchen im gemeinsamen Gespräch, Lösungsmöglichkeiten zur Überwindung der Konflikte zu finden.

Für Frauen, die ihre Schwangerschaft aus bestimmten Gründen geheim halten möchten, besteht die Möglichkeit sich anonym bei einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Hilfe einzuholen sowie unter gegebenen Umständen das Kind medizinisch begleitet, anonym oder vertraulich zur Welt zu bringen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat außerdem speziell für die vertrauliche Geburt ein Hilfetelefon unter

der kostenfreien Telefonnummer 0800 40 40 020 eingerichtet. Informationen finden Sie ebenso unter www.geburt-vertraulich.de/online-beratung.

Wenn ein Schwangerschaftsabbruch in Erwägung gezogen wird, erhalten schwangere Frauen von den Beraterinnen der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen Informationen zu den Methoden sowie den damit verbundenen Risiken und in der Regel wird Ihnen ein Beratungsschein ausgestellt.

KONTAKT

(s. Seite 21–22 – Beratungsstellen)

BERATUNGSANGEBOTE

ADOPTION

Schwangere in Konfliktsituationen oder Eltern, die sich mit dem Gedanken tragen, ihr Kind zur Adoption frei zu geben bzw. sich bereits dafür entschieden haben, können sich an die Adoptionsvermittlungsstelle der Abteilung Jugend und Familie wenden.

Die Beratung erfolgt vertrauensvoll, diskret und auf Wunsch auch anonym. Hier kann auch eine umfassende Beratung zu Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen bzw. vermittelt werden.

Bei einer Adoption wird die rechtliche Beziehung eines Kindes zu den leiblichen Eltern grundlegend und unwiderruflich verändert. Alle Rechte und Pflichten gegenüber dem eigenen Kind werden an eine andere Familie, Adoptivfamilie, abgegeben. Das adoptierte Kind ist rechtlich den leiblichen Kindern der Adoptivfamilie gleichgestellt.

KONTAKT

Postanschrift:

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Jugend und Familie/
Adoptionsvermittlungsstelle
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Besucheradresse:

Landratsamt Mittelsachsen
Am Landratsamt 3, 09648 Mittweida

Ansprechpartner:

Frau Poppe 03731 799 6265

Herr Wagner-Polink 03731 799 6210

adoption@landkreis-mittelsachsen.de

www.landkreis-mittelsachsen.de

VATERSCHAFTSANERKENNUNG

Die Vaterschaftsanerkennung und damit der Vermerk in der Geburtsurkunde des Kindes kann auf dem Weg der freiwilligen Anerkennung durch den Kindsvater mit Zustimmung der Mutter oder im gerichtlichen Verfahren erfolgen. Die Vaterschaftsanerkennung kann wahlweise kostenfrei im Jugendamt, beim Standesamt (seit 01.10.2021 gebührenpflichtig) oder Amtsgericht sowie gebührenpflichtig beim Notar erfolgen.

Die zur Ausstellung notwendigen Unterlagen sind gültige Ausweisdokumente und Geburtsurkunden beider Eltern, die Geburtsurkunde des Kindes bzw. der Mutterpass, falls das Kind noch nicht geboren ist. Ist der Vater des Kindes nicht bereit, die Vaterschaft anzuerkennen bzw. sich zu Unterhaltszahlungen zu verpflichten, kann beim Jugendamt ein Antrag auf Beistandschaft gestellt und gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

KONTAKT

(s. *Kontakt Sorgerechtserklärung*)



Designed by freepic/diller / Freepik

SORGERECHTSERKLÄRUNG

Eine nichtverheiratete Mutter hat nach der Geburt des Kindes die alleinige elterliche Sorge. Sie ist alleinige gesetzliche Vertreterin des Kindes. Nichtverheiratete Eltern können vor oder nach der Geburt ihres Kindes auf freiwilliger Basis die gemeinsame elterliche Sorge erklären. Diese Sorgeerklärung muss beurkundet werden. Die notwendigen Unterlagen für eine Sorgerechts-erklärung sind gültige Ausweisdokumente beider Elternteile (Personalausweis oder Reisepass), Geburtsurkunde des Kindes sowie die Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmungserklärung der Mutter. Falls das Kind noch nicht geboren wurde, sind der Mutterpass und die vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung notwendig. Bei Nichtzustimmung der Mutter überträgt das Familiengericht auf Antrag beider Eltern gemeinsam die elterliche Sorge, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

KONTAKT

Postanschrift:

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Jugend und Familie/Kindschaftsrecht
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Besucheradresse:

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Jugend und Familie/Kindschaftsrecht
Am Landratsamt 3, 09648 Mittweida
03731 799 1540 oder 0371 799 6337
kundesunterhalt@landkreis-mittelsachsen.de

Die Übersicht der Ansprechpartner nach Zuständigkeitsbereich ist online einsehbar unter:
www.landkreis-mittelsachsen.de

WILLKOMMENSBESUCH RUND UM DIE GEBURT

Alle Eltern des Landkreises Mittelsachsen haben die Möglichkeit, nach Geburt ihres Kindes die angebotenen Willkommensbesuche zu nutzen, um mit den Fachkräften der "Aufsuchenden Präventiven Arbeit" (APA), den Familienlotsinnen im persönlichen Gespräch zu Fragen der Elternschaft, der finanziellen und rechtlichen Ansprüche bzw. zu verschiedenen Angeboten in der unmittelbaren Umgebung Informationen zu erhalten.

Drei APA-Mitarbeiterinnen sind für die entsprechende Region tätig. Da dieses Angebot für alle Eltern neugeborener Kinder in Mittelsachsen bereit steht, erfolgt die Information über die im Elterngeldbescheid beigelegten Flyer. Als zusätzliches Angebot können alle (werdenden) Eltern die Elternbriefe mit Informationen und Tipps zu kindlichen Entwicklungsschritten von der Geburt bis zum 3. Lebensjahr über die Abteilung Jugend und Familie des Landratsamtes kostenfrei beziehen.

KONTAKT

Postanschrift:

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Jugend und Familie/Ref. 31.4
Netzwerkkoordination präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
03731 799 6217 bzw. 03731 799 3259
familienlotse.fg@landkreis-mittelsachsen.de
familienlotse.mw@landkreis-mittelsachsen.de
familienlotse.dl@landkreis-mittelsachsen.de

Seit Juni 2021 bieten die Familienlotsinnen ihre Beratung im Krankenhaus Mittweida gGmbH an. Montag, Mittwoch und Freitag haben die Eltern die Möglichkeit für ein persönliches Gespräch, bei dem sie sich über Hilfsangebote im Landkreis informieren können.

BERATUNGSANGEBOTE

ALLGEMEINER SOZIALER DIENST

Die territorial zuständigen Bezirkssozialarbeiter beraten Sie zu Angelegenheiten des Umgangs- und Sorgerechts und anderen sozialen Fragen im persönlichen Gespräch. Dazu können Sie auch einen Gesprächstermin bei Ihnen zu Hause vereinbaren.

KONTAKT

Landratsamt Mittelsachsen,
Abteilung Jugend und Familie
Referat Allgemeiner Sozialdienst
www.landkreis-mittelsachsen.de
Mail: jugend.familie@landkreis-mittelsachsen.de

Postanschrift:

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Jugend und Familie/Ref. 31.2
Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg
03731 799 6526 oder 03731 799 6312

STANDORT MITTWEIDA

Abteilung Jugend und Familie/Ref. 31.2 (Haus A)
Am Landratsamt 3, 09648 Mittweida
Standortleitung Mittweida: 03731 799 6266

STANDORT FREIBERG/AUSSENSTELLE

Abteilung Jugend und Familie/Ref. 31.2
Hauptstraße 150, Stadtteil Zug, 09599 Freiberg
Fachschulzentrum (FSZ), 3. Etage
Standortleitung Freiberg: 03731 799 3284

STANDORT DÖBELN/AUSSENSTELLE

Abteilung Jugend und Familie/Ref. 31.2
Bahnhofstraße 22, 04720 Döbeln
Standortleitung Döbeln: 03731 799 1533

Die Übersicht der Ansprechpartner nach Zuständigkeitsbereich ist online einsehbar unter:
www.landkreis-mittelsachsen.de

HILFE FÜR ELTERN MIT SCHREIBABYS

Säuglinge und Kleinkinder können ihre Bedürfnisse und Befindlichkeiten nur über das „Schreien“ ausdrücken. Wenn dieses Schreien allerdings sehr häufig und ausdauernd ist, stellt sich die Frage, ob dies über das normale Maß hinausgeht und schwerwiegendere Probleme die Ursache dafür sein könnten.

Als Schreibaby wird ein Kind dann bezeichnet, wenn es mindestens drei Tage in der Woche drei Stunden zusammenhängend schreit. Zusätzlich dazu kann es noch verschiedene Symptome zeigen, wie z. B. rot angelaufener Kopf, durchgedrückter Rücken, Überreizung, Übermüdung, schreckhaftes Aufwachen, Stillprobleme etc. Um körperliche Ursachen für das anhaltende Schreien auszuschließen (Koliken, Eiweißunverträglichkeit etc.), sollte das Kind immer dem Kinderarzt oder der Kinderärztin vorgestellt werden. Als spezielles Beratungs- und Hilfsangebot

bieten sogenannte „Schreiambulanzen“ den Eltern dieser Babys Unterstützung an. Diese suchen nach den Ursachen für das Schreien des Kindes und nach Wegen aus der Krise, damit die Eltern die erste Zeit mit dem Baby wieder als eine glückliche Phase erleben und genießen können.



HILFE FÜR ELTERN MIT SCHREIBABYS

KONTAKT

DRESDEN

SchreiBabyAmbulanz Dresden
Anke Borisch und Almut Heitmann
Iglauer Straße 1, 01279 Dresden
0163 7036607 oder 0172 4569831
(in dringenden Fällen Termin innerhalb von 48 h möglich)
www.schreibaby-ambulanzdresden.de/index.html

LEIPZIG

Helios Parkklinikum –
Kompetenzzentrum Frühe Interaktionsstörungen –
Sprechstunde „Sorgen-Kinder, Eltern-Sorgen“
für Familien mit Babys und Kleinkindern
Prager Straße 224, 04289 Leipzig
Sekretariat: 0341 8641251
Terminvereinbarung Montag bis Freitag
7.30 bis 16.00 Uhr

Weitere Schreiambulanzen finden Sie unter: www.eltern.de/baby/hilfe-fuer-eltern-von-schreibabys

FAMILIEN MIT KINDERN MIT (DROHENDER) BEHINDERUNG

Familien mit Kindern mit (drohender) Behinderung sind vor besondere Herausforderungen hinsichtlich Elternrolle, dem erhöhten Pflegeaufwand und der Versorgung ihres Kindes gestellt. Für diese Eltern besteht daher ein Rechtsanspruch auf Hilfe, welche sich an der jeweiligen Lebenssituation der Betroffenen orientiert und daher sehr unterschiedlich gestaltet sein kann. Im Landkreis Mittelsachsen sind zur Beratung der Betroffenen verschiedenste Ansprechpartner vorzufinden, wie beispielsweise Kinderärzte, Frühförderstellen, Logopädische Praxen, Ergotherapien, Physiotherapeuten sowie diverse Beratungsstellen, Selbsthilfeorganisationen und Behindertenverbände. Ebenso existieren im Rahmen der Kindertagesbetreuung viele integrative Kindertagesstätten im Landkreis, denen es möglich ist, Kinder mit (drohenden) Behinderungen und daraus resultierenden Teilhabebeeinträchtigungen im Alltag gezielter zu begleiten und zu unterstützen.

Die Kosten werden im Rahmen der Eingliederungshilfe durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe, sowie den Krankenkassen übernommen. Die Leistung ist für die Eltern kostenfrei.

KONTAKT

Wichtige Partner, die Sie zu gesundheitlichen Fördermöglichkeiten und Ansprechpartnern beraten können, sind Ihr behandelnder Kinderarzt oder auch die Frühförder- und Frühförderberatungsstellen.

Unter folgender Kontaktadresse besteht die Möglichkeit, sich zu Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter (0–6 Jahre) beraten zu lassen:
www.landkreis-mittelsachsen.de

Darüber hinaus steht Ihnen das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter folgender Telefonnummer von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 20.00 Uhr für Fragen zur Verfügung:
030 221 911 006.

BERATUNGSANGEBOTE

FAMILIENBILDUNG

Mütter, Väter oder andere Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie. Sie sollen dazu beitragen, dass Eltern ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können.

Im Vordergrund dieser Angebote stehen folgende Aspekte:

- » Austausch von Erfahrungen mit anderen Eltern
- » erstes Kontakte knüpfen unter den Kindern
- » Spielen und Basteln unter pädagogischer Anleitung
- » gemeinsames Spielen, Krabbelgruppen
- » Bewegungs- und Sprachspiele
- » Geschicklichkeits- und Koordinationsübungen
- » Vorträge und Gesprächskreise zu Schwerpunkten in der Erziehung
- » Beratung in Erziehungsfragen

Familienbildung im Landkreis Mittelsachsen

- » unterstützen eine altersgerechte, gesunde, kindliche Entwicklung von Kindern
- » Befähigung von Eltern, ihre Erziehungsverantwortung wahrzunehmen
- » Verbesserung von Entwicklungschancen für Kinder



Kontakt

REGION MITTWEIDA:



CJD Sachsen - Familientreff Mittweida

Pfarrberg 5, 09648 Mittweida

Telefon: 03727 97994 12

E-Mail: familientreff@cjd-sachsen.de

Homepage: www.cjd-sachsen.de

<https://www.facebook.com/familientreffmittweida>

Ansprechpartnerinnen:

Yvonne Mitterer, Ulrike Mittelbach, Franziska Uhlig

REGION DÖBELN:



AWO Familienbildung Döbeln, Mobiler Familienkreis

Nordstr. 2, 04720 Döbeln

Telefon: 03431 601817

Mobil: 0157 838 444 17

E-Mail: familienbildung@awo-familienzentrum.org,

Homepage: www.familienkreis-doebeln.de

Ansprechpartnerinnen:

Mandy Gausche, Christina Schnabel

REGION FREIBERG:



Familienzentrum des DKSB RV Freiberg e.V.

Kurt-Handwerk-Straße 2, 09599 Freiberg

Telefon: 03731 26 95 515

Fax: 03731 26 95 517

E-Mail: familienzentrum@kinderschutzbund-freiberg.de

Ansprechpartnerinnen:

Svenja Brandenburger, Anne Kriegel,

Elke Hellweg-Schlömann

Es gibt im Landkreis Mittelsachsen viele weitere

Angebote – diese finden Sie auf FABISAX – der

Datenbank für Familien in Sachsen!

www.familie.sachsen.de/fabisax

FAMILIENBEGLEITUNG

Unterstützt und begleitet bei Anliegen und Fragen

- » rund um Kind, Familie und Partnerschaft
- » zur Entwicklung und Erziehung Ihres Kindes
- » bei Herausforderungen im Bereich Partnerschaft bzw. Trennung/Scheidung
- » zu Anträgen/ Formularen rund ums Kind und Familie sowie finanzieller Unterstützungsmöglichkeiten
- » zu Freizeitangeboten, sowie Unterstützungsmöglichkeiten im näheren Umfeld
- » zur Ernährung und Gesundheit
- » bei der Gestaltung von Übergängen in Kita/ Schule
- » zu Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben
- » zu Beziehungsgestaltung zum Kind bzw. Gestaltung der Geschwisterbeziehung

Das Angebot steht allen (werdenden) Eltern mit Kindern bis zum Schuleintritt KOSTENFREI und ohne Antragstellung zur Verfügung und findet im häuslichen Umfeld statt.

KONTAKT

REGION MITTWEIDA:



CJD Sachsen - Familientreff Mittweida

Pfarrberg 5, 09648 Mittweida

Telefon: 03727 979 9412

familientreff@cjd-sachsen.de

www.cjd-sachsen.de

<https://www.facebook.com/familientreffmittweida>,

Ansprechpartnerinnen:

Yvonne Mitterer, Ulrike Mittelbach, Franziska Uhlig

REGION DÖBELN:



AWO Familienbildung Döbeln, Mobiler Familienkreis,
Nordstraße 2, 04720 Döbeln

Telefon: 0163 1620137, 03431 601 817

familienbegleitung@awo-familienzentrum.org

www.familienkreis-doebeln.de

Facebook: Mobiler Familienkreis Döbeln

Ansprechpartnerin: Marie Dietrich-Streubel

REGION FREIBERG:



**Der Kinderschutzbund
Regionalverband
Freiburg**

Familienzentrum des DKSB RV Freiberg e.V.

Kurt-Handwerk-Straße 2, 09599 Freiberg

Telefon: 03731 269 550 oder -269 5511

Mobil: 0159 06319917

familienbegleitung@kinderschutzbund-freiberg.de

Ansprechpartnerin: Cornelia Skovgaard-Sörensen

SONSTIGES

ARBEITGEBER

MELDUNG BEIM ARBEITGEBER

Folgende wichtige Punkte müssen bei Bekanntwerden der Schwangerschaft in einem bestehenden Arbeitsverhältnis beachtet werden:

- > Information an den Arbeitgeber/Arbeitsamt/Ausbildungsstätte über die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin (bei Bekanntwerden der Schwangerschaft setzt der Kündigungsschutz ein)
- > Absprache mit dem Arbeitgeber zur Inanspruchnahme der Elternzeit (spätestens sieben Wochen vor deren Beginn beim Arbeitgeber schriftlich anzeigen)

Bei arbeitsrechtlichen Problemen stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

KONTAKT

REGION DÖBELN

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 – Arbeitsschutz
Standort Leipzig, Telefon 0341 9770
post.asl@lds.sachsen.de

REGION FREIBERG UND MITTWEIDA

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 – Arbeitsschutz
Standort Chemnitz, Telefon 0371 45990
post.asc@lds.sachsen.de

MUTTERSCHUTZZEIT/KÜNDIGUNGSSCHUTZ

Die Mutterschutzzeit beginnt sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Babys (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen).

Während der Schwangerschaft und bis vier Monate nach der Entbindung haben Arbeitnehmerinnen Kündigungsschutz, vorausgesetzt, dem Arbeitgeber

war zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt. Dies kann ihm aber auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt werden (vgl. § 9 Abs. 1 MuSchG).

KRANKENVERSICHERUNG DES KINDES

Das Kind muss unmittelbar nach seiner Geburt krankenversichert werden. Die Anmeldung dazu erfolgt unter Vorlage der Geburtsurkunde bei der

Krankenkasse, bei der der berufstätige oder meistverdienende Elternteil versichert ist. Das Kind erhält eine eigene Versichertenkarte.

STANDESAMT

Ein neugeborenes Kind muss innerhalb einer Woche beim Standesamt angemeldet werden. Nach der Geburt des Kindes in einer Klinik verschickt diese die Geburtsanzeige direkt an das zuständige Standesamt. Die Geburtsurkunde bekommen die Eltern im

Standesamt oder im Krankenhaus vom zuständigen Standesbeamten ausgehändigt. Ist das Kind nicht in einem Krankenhaus zur Welt gekommen, erfolgt die Geburtsanzeige direkt bei dem Standesamt, welches für den jeweiligen Geburtsort des Kindes zuständig ist.

Was?	Wann?	Wo?	Womit?
Hebamme anfragen	möglichst frühzeitig in der Schwangerschaft	Hebamme Ihrer Wahl	–
Beginn Mutterschutzfrist/ Mutterschaftsgeld beantragen	ab 33. Schwangerschafts- woche	Krankenkasse	Bescheinigung Frauenarzt/-ärztin
Elternzeit beantragen (auch für beide Elternteile möglich)	spätestens 7 Wochen vor geplantem Eintritt in die Elternzeit	Arbeitgeber	schriftliche Information mit Angabe der geplanten Elternzeit
Vaterschaftsanerkennung/ Sorgerechtsklärung* (bei nicht verheirateten Eltern)	vor- und nachgeburtlich möglich	Jugendamt oder örtlich zu- ständiges Standesamt *nur bei Jugendamt möglich	Ausweis beider Eltern; Geburtsurkunde/Abstammungs- urkunde der Eltern; Geburtsurkunde des Kindes
Geburtsurkunde	innerhalb einer Woche nach Geburt	Standesamt des Geburts- ortes (evtl. Beantragung in Geburtsklinik)	Geburtsbescheinigung der Klinik; Personalausweis/Reise- pass der Eltern; Heiratsurkunde; bei nicht verheirateten Eltern: Geburtsurkunde der Mutter, Vaterschaftsanerken- nung; schriftliche Erklärung über Bestimmung Vor- und Zunamen des Kindes
Namenserteilung/ Namensbestimmung	vor- und nachgeburtlich möglich	Standesamt	–
Fortzahlung des Mutter- schaftsgeldes	unmittelbar nach Geburt	Krankenkasse	Bescheinigung des Standesamtes
Krankenversicherung des Kindes	unmittelbar nach Geburt	Krankenkasse (des berufs- tätigen oder meistverdienenden Elternteiles)	Geburtsurkunde des Kindes
U-Untersuchungen	ab dem 3. Lebenstag	Kinderarzt/-ärztin	–
Kindergeld	spätestens bis zum 4. Lebens- jahr des Kindes	Familienkasse (Beschäftigte des öffentlichen Dienstes; Arbeitgeber)	Kindergeldantrag; Geburtsbescheinigung des Kindes
Elterngeld/ ElterngeldPlus	innerhalb der ersten 3 Le- bensmonate des Kindes	Elterngeldstelle der Abt. Jugend und Familie, Land- ratsamt Mittelsachsen	Elterngeldantrag; Geburtsbescheinigung des Kindes; Be- scheinigung der Krankenkasse über Mutterschaftsgeld- zahlung; Bescheinigung des Arbeitgebers dessen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach der Entbindung sowie ggf. aktuelle Teilzeitbeschäftigung; Einkommenserklärung und Gehaltsbescheinigungen der letzten 12 Monate
Begrüßungsgeld	in vielen Städten und Ge- meinden bis zum ersten Le- bensjahr möglich	jeweilige Stadt- bzw. Gemein- deverwaltung (wird aber nicht überall angeboten)	Anträge der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung, Geburtsurkunde
Willkommensbesuch zu Geburt	individuell, in den ersten Wo- chen nach der Geburt möglich	Terminvereinbarung bei der Abt. Jugend und Familie des Landratsamtes Mittelsachsen	Nutzung der Flyer zu den Willkommensbesuchen, die dem Elterngeldbescheid beigelegt werden bzw. telefonische Anfrage möglich
Landeserziehungsgeld	ab dem 1. oder 2. Geburts- tag des Kindes möglich (frühestens 3 Monate vor dem gewünschten Beginn Antrag- stellung)	Elterngeldstelle der Abt. Jugend und Familie, Land- ratsamt Mittelsachsen	Antrag auf Landeserziehungsgeld mit Erklärung zum Einkommen
Kinderzuschlag	für unverheiratete, unter 25 Jahre alte Kinder, die in ihrem Haushalt leben	Familienkasse der Agentur für Arbeit	Antrag auf Kinderzuschlag; entsprechende Nachweise
Kinderbetreuung in Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege	möglichst frühzeitig im ersten Lebensjahr des Kindes bzw. bereits in Schwangerschaft einen Platz in der gewünsch- ten Einrichtung beantragen	in der gewünschten Einrich- tung bzw. bei öffentlichen Einrichtungen bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung	persönliche Nachfrage



gefördert von



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

STAATSMINISTERIUM
FÜR SOZIALES UND
VERBRAUCHERSCHUTZ



Freistaat
SACHSEN

LANDRATSAMT MITTELSACHSEN

Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Der Landkreis Mittelsachsen ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch: Landrat Matthias Damm

Telefon 03731 799 0
Telefax 03731 799 3250
Internet www.landkreis-mittelsachsen.de

www.landkreis-mittelsachsen.de